

Kurzlexikon Notarkostenrecht

Geschäftswerte · Gebührensätze · Hinweise

LITERATUR:

DIEHN, NOTARKOSTENBERECHNUNG, 4. AUFLAGE 2016

BORMANN/DIEHN/SOMMERFELDT, GNOTKG: KOMMENTAR, 2. AUFLAGE 2016

DIEHN/VOLPERT, PRAXIS DES NOTARKOSTENRECHTS, 2014

Abtretung Forderung

Betrag der Forderung ohne Zinsen, § 97 Abs. 1. Bei unsicheren Forderungen: Teilwerte gemäß § 36 Abs. 1 nach Ermessen des Notars. Nr. 21100 = 2,0-Gebühr für den Vertrag.

Abtretung Grundschuld

Nennbetrag der Grundschuld ohne Zinsen und Nebenleistungen, §§ 97, 53 Abs. 1. Bei Briefgrundschuld Nr. 21200 = 1,0-Gebühr für materiell-rechtliche Abtretungserklärung. Bei Buchgrundschuld Nr. 21201 = 0,5-Gebühr für Antrag auf Grundbuchberichtigung; jedoch 1,0-Gebühr für materiell-rechtliche Abtretungserklärung der Forderung, § 94 Abs. 2. Schuldanerkenntnis ist gleicher Gegenstand, § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3.

Adoption / Annahme als Kind

Antrag des Annehmenden bei Minderjährigenadoption nach § 101: 5.000 €, bei Volljährigenadoption nach § 36 Abs. 2 zwischen 30 und 50 % des Reinvermögens des Annehmenden. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200. Einwilligungserklärungen sind derselbe Gegenstand, § 109 Abs. 1; bei isolierter Beurkundung: 0,5-Gebühr nach Nr. 21201 aus halbem Wert nach § 98 Abs. 1.

Alternativgeschäft

Bei Wahlschuldverhältnissen (Anspruch auf entweder die eine oder die andere Leistung) ist der höhere Wert der Leistungen maßgeblich. Liegen zwei Vertragsverhältnisse vor (Verkauf an A oder an B), sind die Werte zu addieren, §§ 86 Abs. 2, 35 Abs. 1.

Änderungen s. auch Auswechslung Vertragspartner

Summe der Werte der Veränderungen, §§ 97, 36; höchstens Wert des gesamten Rechtsverhältnisses, § 97 Abs. 2. Während bei beziferten Erhöhungen oder Verminderungen der Wert feststeht, muss er im Übrigen geschätzt werden. Gebührensatz wie bei Erstbeurkundung des gesamten Rechtsverhältnisses.

Anfechtung Annahme / Ausschlagung der Erbschaft

Nachlasswert nach Abzug der Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Anfechtungserklärung, §§ 97, 103 Abs. 1. Nr. 21201 / Nr. 24102: 0,5-Gebühr für Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht (Nr. 7).

Angebot

Geschäftswert wie beim Vertrag. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Ankaufsrecht

Voller Wert des betroffenen Gegenstandes, § 51 Abs. 1 Satz 1. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Anmeldung zu Registern

s. Genossenschaftsregister, s. Handelsregisteranmeldung, s. Partnerschaftsregister, s. Vereinsregister etc.

Anwendungsbereich

s. Inkrafttreten

Annahme

Geschäftswert wie beim Vertrag. 0,5-Gebühr nach Nr. 21101. Bei Mitbeurkundung Verfügungsgeschäft s. Auflassung

Anzeige einer Tatsache

Bspw. der Abtretung / Übertragung einer Forderung, Verpfändung oder Erbanteilsübertragung nach § 2384 BGB: Betreuungsgebühr

nach Nr. 22200 Nr. 5. Geschäftswert ist der volle Verfahrenswert nach § 113 Abs. 1.

Apostille / Erwirkung Überbeglaubigung

25 € nach Nr. 25207. Bei Überbeglaubigung 50 € nach Nr. 25208.

Aufgebot eines Grundschuldbriefes

20 bis 30 % des Grundschuldennbetrags, § 36 Abs. 1. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 für Entwurf bzw. nach Nr. 23300 für Abnahme der Versicherung an Eides statt.

Aufhebungen

Geschäftswert nach vollem Wert des Gegenstands der Aufhebung, ggf. nach § 36. **Aufhebungsvertrag:** 1,0-Gebühr nach Nr. 21102 – nur bei vollständiger Vertragsaufhebung. **Grundbucheintragung:** 0,5 nach Nr. 21201. **Testamente und sonstige einseitige Erklärung:** 1,0-Gebühr nach Nr. 21200. Bei Aufhebung eines Güterstandes = **Ehevertrag** mit rechtserzeugender Wirkung (neuer Güterstand): 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Aufhebungsausschluss unter Miteigentümern

30 % des Wertes des Gegenstandes, 51 Abs. 2. Benutzungsregelung ist gesondert zu bewerten. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100. S. auch Benutzungsregelung

Auflassung

Geschäftswert wie beim schuldrechtlichen Vertrag und mit diesem derselbe Beurkundungsgegenstand nach § 109 Abs. 1. Bei gesonderter Urkunde 0,5-Gebühr nach Nr. 21101, wenn derselbe Notar Grundgeschäft protokollierte; 1,0-Gebühr nach Nr. 21102, wenn ein anderer deutscher Notar Grundgeschäft beurkundete (oder Prozessvergleich vor deutschem Gericht, allerdings nicht nach § 278 Abs. 6 ZPO), ansonsten als dinglicher Vertrag 2,0-Gebühr nach Nr. 21100. Beurkundetes Angebot und gleichzeitige Protokollierung der Annahme reicht m.E. für 1,0-Gebühr nach Nr. 21102. Notarielle Verfügung von Todes wegen kann Grundgeschäft i.S.v. Nr. 21102 sein, nicht aber nach Nr. 21101.

Aufteilung nach WEG

s. Teilungserklärung, s. Verpflichtung zur Aufteilung nach WEG

Auseinandersetzung

Verkehrswert aller Gegenstände, §§ 97, 46 ff. Austauschverhältnis nach § 97 Abs. 3 nicht denkbar bei Gesamthandsvermögen. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Auslagen

Nrn. 32000 ff. abschließend. Dokumentenpauschalen (Nrn. 32000 bis 32003), Post- u. Telekommunikationsauslagen (Nrn. 32004 f.), Reisekosten (Nrn. 32006 bis 32009), Dolmetscher etc. (Nr. 32010), GB- und HR-Einsicht (Nr. 32011), Versicherung (Nrn. 32012 f.), Umsatzsteuer (Nr. 32014), sonstige Aufwendungen, die Notar aufgrund ausdrücklichen Auftrags für Rechnung eines Beteiligten erbringt (Nr. 32015).

Ausschlagung einer Erbschaft

Nachlasswert nach Abzug der Verbindlichkeiten im Zeitpunkt der Ausschlagung, § 103 Abs. 1. Bei Überschuldung des Nachlasses: 0 €; bei unklarer Zusammensetzung: 5.000 € gemäß § 36 Abs. 3. Nr. 21201 bzw. Nr. 24102: 0,5-Gebühr für Beurkundung oder Entwurf der Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht.

Austausch von Leistungen

Nur der Wert der Leistungen des einen Teils, und zwar der höhere, § 97 Abs. 3.

Auswärtsgebühr

Nr. 26002: 50 € je angefangener Halbstunde (30 Minuten). Wenn ausschließlich Verfügungen von Todes, Vorsorgevollmachten, Betreuungsvorgängen oder Patientenverfügungen betroffen sind: 50 € unabhängig vom Zeitaufwand. Bei mehreren Geschäften: Aufteilung der Zusatzgebühr nach Zeitaufwand.

Auswechslung des Vertragspartners / -gegenstandes

Wie neuer Vertrag. S. auch Änderungen

Baubeschreibung

s. *Bezugsurkunde*

Bauverpflichtungen

Geschäftswert nach § 50 Nr. 3, 4. Im Kaufvertrag Hinzurechnungsbetrag nach § 47 Satz 2. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Bedingte Verpflichtungen

Geschäftswert nach § 36, also Wertabschlag möglich.

Beglaubigung einer Unterschrift nach Entwurf

Gebührenfrei für die erstmaligen Beglaubigungen, die an ein und demselben Tag erfolgen, wenn sie „demnächst“ beim Entwurfsnotar erfolgen, Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 2. Demnächst ist in diesem Zusammenhang deutlich kürzer als nach Vorbemerkung 2.1.3 Abs. 1 Satz 2 (sechs Monate).

Beglaubigung einer Unterschrift ohne Entwurf

Geschäftswert wie bei Beurkundung, § 121. Nr. 25100 = 0,2 Gebühr, mindestens 20 €, höchstens 70 €. Festgebühr von 20 € bei Eigentümerzustimmung nach § 27 GBO zur Löschung eines Grundpfandrechts und bei Beschlussprotokollen einer WEG zum Nachweis der Verwaltereigenschaft gemäß § 26 Abs. 3 WEG.

Beglaubigung von Kopien und Ausdrucken

1 € je Seite nach Nr. 25102, mindestens 10 €. Daneben keine Dokumentenpauschalen. Keine Gebühr für Beglaubigungen bei eigenen Niederschriften oder Entwürfen. Auch keine Gebühr für Beglaubigung von Vertreternachweisen zu Niederschriften nach § 12 BeurkG.

Benutzungsregelung unter Miteigentümern

30 % des Wertes des Gegenstandes, 51 Abs. 2. Aufhebungsausschluss ist gesondert zu bewerten. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100 (s. auch *Aufhebungsausschluss*).

Beratung

Geschäftswert nach § 36 unter Berücksichtigung der Geschäftswertvorschriften für Beurkundungen, weil Beratung über beurkundungsfähigen Sachverhalt. Bei Haupt- oder Gesellschafterversammlung nach § 120. Neben anderen Verfahren oder Geschäften entsteht die Gebühr nur, soweit die beantragte Beratung über ohnehin bestehende Amtspflichten hinausgeht, insbesondere bei steuerrechtlicher Beratung und bei Unterschriftsbeglaubigungen ohne Entwurf, aber auch bei strategischer Beratung bei Erbausschlagungen etc. Gebühren nach Nrn. 24200 ff.

Bescheinigung nach § 21 BNotO

Nr. 25200 = 15 € je eingesehenem Registerblatt. Vollmachtsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 BNotO: 15 € nach Nr. 25214.

Bescheinigung nach § 40 Abs. 2 GmbHG

Betreuungstätigkeit nach Nr. 22200 Nr. 6, wenn Umstände außerhalb der Urkunde zu prüfen sind (Bedingungseintritt, Wirksamwerden der Kapitalmaßnahme durch Handelsregistereintragung). Geschäftswert nach § 113 Abs. 1: voller Wert der Anteilsübertragung oder Kapitalmaßnahme.

Bescheinigung nach § 56 AVAG

Nr. 23807 = 15 €.

Bescheinigung über den neuen Wortlaut der Satzung

Gebührenfrei nach Vorbemerkung 2.1 Abs. 2 Nr. 4, sofern Notar eine Gebühr für Beschlussbeurkundung erhalten hat. Andernfalls Nr. 25104: 1,0-Gebühr aus einem Schätzwert gemäß § 36 Abs. 1 von 10 bis 20 % des Beschlusswertes. S. auch *Zusammenstellung des Wortlauts der neuen Satzung*

Bescheinigung über Tatsachen oder Verhältnisse

Geschäftswert nach § 36 Abs. 1. 1,0-Gebühr nach Nr. 25104, sofern nicht Betreuungstätigkeit nach Nr. 22200 (0,5-Gebühr).

Beschlüsse

Geschäftswert nach § 97 Abs. 1 bei bestimmtem Geldwert, bei unbestimmtem Geldwert nach § 108 Abs. 1 wie bei Handelsregistereinmeldungen. Zustimmungsbeschlüsse nach § 108 Abs. 2 mit vollem

Wert. Beschlüsse nach dem Umwandlungsgesetz nach Aktivvermögen des übertragenden oder formwechselnden Rechtsträgers. Mindestwert 30.000 €, Höchstwert 5 Mio. €, § 108 Abs. 5. Derselbe Beurkundungsgegenstand nach § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4. Erklärungen sind stets verschiedene Beurkundungsgegenstände, § 110 Nr. 1.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Geschäftswert nach § 52 als wiederkehrende Leistung ausgehend von einem Jahreswert, der bei fehlenden Anhaltspunkten nach § 52 Abs. 5 zu bestimmen ist. 0,5-Gebühr nach Nrn. 21201 bzw. 24102.

Betreuungsverfügung

Geschäftswert nach § 36 Abs. 2, Abs. 3: Ausgangswert 5.000 €. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 / Nr. 24101, mindestens 60 €. Derselbe Beurkundungsgegenstand wie Patientenverfügung, § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

Bezugsurkunde

Geschäftswert nach § 36 Abs. 1 = mit (teilweise deutlichen) Abschlägen vom vollen Wert. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200.

Bürgschaft

Nennbetrag der Forderung oder, wenn niedriger, der Bürgschaft, §§ 97, 53 Abs. 2. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Dauerwohn- und -nutzungsrecht

Kapitalisierter Jahreswert nach § 52. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Dienstbarkeit

Kapitalisierter Jahreswert nach § 52. 0,5-Gebühr nach Nr. 21201.

Dienstvertrag

Wert aller Bezüge während der Vertragszeit, höchstens Bezüge der ersten fünf Jahre, § 99 Abs. 2. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Dokumentenpauschale

Nr. 32000: Splittingtarif, solange Nr. 32001 nicht bei Beurkundungsverfahren und Entwurfsfertigung vorrangig. Nr. 32001 Nr. 1: für Abschriften von eigenen Urkunden, die ohne besonderen Auftrag gefertigt wurden. Nr. 32002: 1,50 € je Datei, höchstens 5 € je Arbeitsgang, mindestens so viel wie nach Nr. 32000, falls Seiten zuvor eingescannt werden. Nr. 32003: ab einer Größe von mehr als DIN A3: in voller Höhe oder pauschal 3 € pro Seite bzw. 6 € bei Farbseiten.

Ehe- und Erbvertrag

Besondere Beurkundungsgegenstände, § 111 Nrn. 1 und 2. Addition der Werte nach § 100 und § 102 nach § 35 Abs. 1. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Ehevertrag über neuen Güterstand / Modifikation

Geschäftswert nach § 100 Abs. 1: beiderseitiges Reinvermögen, mindestens jeweils halbes Aktivvermögen. Kein Abschlag bei Modifikation des Güterstandes. Bei Vermögensübertragung zum Zugewinnausgleich: Besondere Beurkundungsgegenstände, § 111 Nr. 2. Addition der Werte für Ehevertrag (§ 100) und Vermögensübertragung (bei Grundstücken §§ 97, 46). 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Eidesstattliche Versicherung

Erbscheinsantrag: Nachlasswert im Zeitpunkt des Erbfalls abzüglich vom Erblasser herrührender Verbindlichkeiten, § 40 Abs. 1. Antrag Testamentsvollstreckerzeugnis: 20 % des Bruttonachlasswerts im Zeitpunkt des Erbfalls, § 40 Abs. 5. Glaubhaftmachung vermögensrechtlicher Tatsachen: Interessenwert nach § 36. Immer: 1,0-Gebühr nach Nr. 23300.

Eigenurkunde des Notars

Gleiche Gebühr wie für Entwurfsfertigung nach Nr. 25204.

Einsicht in das Grundbuch oder öffentliche Register

15 € nach Nr. 25209 einschließlich Übermittlung, wenn Tätigkeit nicht mit anderem gebührenpflichtigen Verfahren oder Geschäft im Zusammenhang steht.

Elektronischer Vollzug

s. *XML-Strukturdaten*

Elterliche Sorge

Nichtvermögensrechtliche Angelegenheit nach § 36 Abs. 2. Oft Ausgangswert nach § 36 Abs. 3 = 5.000 €. Vertragliche Vereinbarungen = 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Entgegennahme der betreuungs- oder familiengerichtlichen Genehmigung durch Notar mit Eigenurkunde

Vollzugsgebühr nach Nr. 22110 bzw. Nr. 22111 deckt diese Tätigkeit ab (Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4). Die Gebühr für die Eigenurkunde ist nach Vorbemerkung 2.2 Abs. 2 ausgeschlossen.

Entwurfserfertigung

Nur außerhalb von Beurkundungsverfahren und bei Auftrag Gebühren nach Nrn. 24100 ff. Geschäftswert nach § 119 Abs. 1 wie bei Beurkundung. Bei vollständiger Entwurfserfertigung Höchstsatz des Gebührensatzrahmens nach § 92 Abs. 2. Innerhalb von Beurkundungsverfahren führt Entwurfserfertigung auch ohne Auftrag bei vorzeitiger Beendigung zu Gebühren nach Nrn. 21302 ff.

Erbanteilsübertragung

Wert des Erbteils des Miterben ohne Schuldenabzug, §§ 97, 36, 37, 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Erbausschlagung

s. Ausschlagung einer Erbschaft

Erbbaurechtsbestellung

80 % des Wertes des Grundstücks mit Bebauung (§ 49 Abs. 2) oder, wenn höher, nach § 52 kapitalisierter Erbbauszins, § 43, 2,0-Gebühr nach Nr. 21100 oder 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 beim Eigentümererbaurecht.

Erbbaurechtsübertragung / -verkauf

Geschäftswert nach §§ 97, 49 Abs. 2: 80 % von Grundstück und Gebäude. Wenn Kaufpreis oder andere Gegenleistungen höher, sind diese maßgebend, § 97 Abs. 3, 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Erbscheinsantrag

s. Eidesstattliche Versicherung

Erbvertrag

Reinvermögen nach § 102 Abs. 1 bei Erbeinsetzung, aber mindestens halbes Aktivvermögen. Zusätzliche Vermächtnisanordnungen sind nur bei Verfügungen über Bruchteil relevant, § 102 Abs. 1 Satz 3. Konkret bezeichnetes künftiges Vermögen wird voll hinzugerechnet, § 102 Abs. 2, isolierte Vermächtnisanordnungen nach § 102 Abs. 3 mit Abzug von zu übernehmenden Verbindlichkeiten bis zur Hälfte des Vermögenswertes, 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Erbverzicht

Wert ist Erbquote vom modifizierten Reinvermögen nach § 102 Abs. 4, Abs. 1. Liegen die Voraussetzungen von § 1933 BGB vor: § 36 Abs. 3, 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Erfolgreiche Verhandlung

Vorzeitige Beendigung nach Nrn. 21300 ff. Lag ein vollständig gefertigter Entwurf vor, entsteht die gleiche Gebühr wie bei Durchführung der Beurkundung.

Ermäßigung für Bund, Land, Gemeinde, Kirche etc.

Nach § 91 für Geschäftswerte von mehr als 25.000 € nach gesonderter Tabelle um 30 bis 60 %.

Errichtung einer Gesellschaft

s. Gesellschaftsgründung

Erschließungsvertrag

Geschäftswert nach Erschließungsaufwand, § 97, 2,0-Gebühr nach Nr. 21100; Gebührenanteil der Kommune (1/2 nach § 426 BGB) ggf. gemäß § 91 zu ermäßigen.

Formwechsel

Aktivvermögen des formwechselnden Rechtsträgers, § 108 Abs. 3, mindestens 30.000 €, höchstens 10 Mio. €, 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Fremde Sprache

Zusatzgebühr nach Nr. 26001 in drei Fällen: (1) Ein Beteiligter gibt die zu beurkundende Erklärung in einer fremden Sprache ab und es wird kein Dolmetscher hinzugezogen; (2) Beurkundung, Beglaubigung oder Bescheinigung in fremder Sprache; (3) Übersetzung einer Erklärung bzw. fremdsprachiger Entwurf. Zusatzgebühr beträgt 30 % der betroffenen Gebühr, max. 5.000 €.

Gemeinschaftliches Testament

s. Erbvertrag

Genehmigung

Halber Wert des betroffenen Rechtsgeschäfts, § 98, höchstens 1 Mio. €, 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 bei Beurkundung, Nr. 24101 bei Entwurf, 0,2-Gebühr bei UB ohne Entwurf (Nr. 25100). Falls Vollzugstätigkeit (Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5): Vorrang der Vollzugsgebühr, Vorbemerkung 2.2 Abs. 2.

Generalvollmacht

Geschäftswert nach § 98 Abs. 3: Halbes Aktivvermögen des Vollmachtgebers, höchstens 1 Mio. €, 1,0-Gebühr nach Nr. 21200.

Genossenschaftsregister

Erstanmeldung: 60.000 €, § 105 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3. Spätere Anmeldung: 30.000 € je Tatsache, § 105 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 4, 0,5-Gebühr für Beurkundung oder vollständigen Entwurf der Anmeldung nach Nrn. 21201, 24102, § 92 Abs. 2.

Gesamtguterklärung

Wert der nachträglich von Sondergut in Gemeinschaftsgut überführten Gegenstände nach § 100 Abs. 2, höchstens modifiziertes Reinvermögen nach § 100 Abs. 1, 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Gesellschafterliste nach §§ 8, 40, 57 Abs. 3 GmbHG

Vollzugstätigkeit zum Gründungsvorgang, zur Anteilsübertragung bzw. zum Kapitalerhöhungsbeschluss nach Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 – nicht zur Registeranmeldung, 0,5-Gebühr nach Nr. 22110 (bzw. 0,3 nach Nr. 22111 bei Gründung Ein-Personen-GmbH ohne Beschluss). Geschäftswert ist nach § 112 der volle Verfahrenswert. Höchstgebühr nach Nr. 22112: 250 € je Liste. Listenerstellung ohne vorherige Beurkundung löst Gebühr nach Nr. 22120 (1,0) bzw. bei der Ein-Personen-Gründung nach Nr. 22121 (0,5) ohne Höchstgebühr aus.

Gesellschaftsgründung

Wert aller Einlagen nach § 97, mindestens 30.000 € (außer bei UG mit Musterprotokoll) und höchstens 10 Mio. € nach § 107 Abs. 1. Sacheinlagen nach Aktivwert, § 38, 2,0-Gebühr nach Nr. 21100 oder bei Ein-Personen-Gesellschaft 1,0-Gebühr nach Nr. 21200.

Gläubigerversammlung nach SchVG

Gebührenvereinbarung, § 126 Abs. 1 Satz 2.

Grundbuchabrufgebühren

Auslagenfähig nach Nr. 32011.

Grundbuchauszug

Auslagen Abrufgebühr in voller Höhe nach Nr. 32011. Notargebühren nach Nr. 25209 von 15 €, wenn Einsicht ohne Zusammenhang zu gebührenpflichtigem Verfahren oder Geschäft. Abdruck für Beteiligte ist immer gebührenpflichtig: Nrn. 25210 ff.

Grundbuchberichtigungsantrag

Verkehrswert des Grundstücks in voller Höhe, § 46, bei Erbfolge, Verschmelzung auf anderen Rechtsträger, Eintritt Gütergemeinschaft oder Ausscheiden eines Gesellschafters bei Personengesellschaft mit zwei Gesellschaftern (Anwachsung); mit vollem Wert des Anteils bei Ein- oder Austritten aus BGB-Gesellschaften. Schätzwert nach § 36 Abs. 1 von 10 bis 30 % bei Namens- oder Firmenberichtigungen (auch bei formwechselnden Umwandlungen, nicht bei Veränderungen der BGB-Gesellschafter). 0,5-Gebühr nach Nrn. 21201 bzw. 24102.

Grunddienstbarkeit

Geschäftswert nach § 52 Abs. 3 nach 20-fachem Jahreswert. 0,5-Gebühr nach Nr. 21201 bei Beurkundung bzw. Nr. 24102 bei vollständigem Entwurf der Grundbucheklärung.

Grundsuldbestellung

Geschäftswert nach § 53 Abs. 1 nach dem Nennbetrag der Schuld ohne Zinsen, § 37. Bei **UB ohne Entwurf**: 0,2-Gebühr nach Nr. 25100, mindestens 20 € und höchstens 70 €. Bei Beurkundung/Entwurf **ohne Schuldanerkenntnis und Zwangsvollstreckungsunterwerfung**: 0,5-Gebühr nach Nrn. 21201 / 24102. **Mit Schuldanerkenntnis und Zwangsvollstreckungsunterwerfung**: 1,0-Gebühr nach Nr. 21200. **Mit Darlehensvertrag**: 2,0-Gebühr nach Nr. 21100. **Finanzierungsgrundsuld**: Einschränkung des Sicherungsvertrags ist Betreuungstätigkeit zur Grundsuldbestellung nach Nr. 22200 Nr. 5.

Grundsuldbrief

Kraftloserklärung: 20 bis 30 % des Grundsuldennennbetrags, § 36 Abs. 1. 1,0-Gebühr nach Nr. 24101. **Nachträgliche Beantragung**: 20 bis 30 % des Grundsuldennennbetrags nach § 36 Abs. 1. 0,5-Gebühr für Entwurf des Antrags nach Nr. 24102.

Grundsuldumwandlung

Umwandlung Buch- in Briefrecht und umgekehrt: § 36 Abs. 1: 10 bis 20 % vom Grundsuldennennbetrag. Umwandlung Grundsuld in Hypothek und umgekehrt: §§ 97, 53 Abs. 1 = voller Nennbetrag. 0,5-Gebühr für Entwurf Antrag nach Nr. 24102.

Gründungsprüfung nach § 33 AktG

Geschäftswert ist die Summe aller Einlagen, höchstens 10 Mio. €, § 123. 1,0-Gebühr nach Nr. 25206, mindestens 1.000 €.

Grundstücksvereinigungs- / -teilungsantrag

Für den Antrag 10 bis 20 % des Verkehrswertes des Grundstücks (§ 46), § 36 Abs. 1. 0,5-Gebühr für den Entwurf nach Nr. 24102.

Güterrechtsregister

Modifiziertes Reinvermögen, § 100 Abs. 1. 0,5-Gebühr für Beurkundung oder Entwurf der Anmeldung, Nrn. 21201, 24102.

Handelsregisteranmeldung mit bestimmtem Geldwert

Einzutragender Geldbetrag bzw. Unterschiedsbetrag, mindestens 30.000 €, § 105 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2. **Erste Anmeldung Kapitalgesellschaft** (Nr. 1: genehmigtes Kapital hinzurechnen). **Erste Anmeldung Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit** (Nr. 2). **Kapitalmaßnahmen bei GmbH** (Nr. 3) und **AG** (Nr. 4). **Erste Anmeldung KG** (Nr. 5: 30.000 € für ersten phG und 15.000 € für jeden weiteren phG hinzurechnen). **Sonderrechtsnachfolge KG** (Nr. 6: einfache Kommanditeinlage). **Erhöhung / Herabsetzung Kommanditeinlage** (Nr. 7). Höchstwert: 1 Mio. €, § 106. 0,5-Gebühr nach Nr. 24102 für vollständigen Entwurf.

Handelsregisteranmeldung ohne bestimmten Geldwert

Erste Anmeldungen, § 105 Abs. 2, Abs. 3. Einzelkaufmann: 30.000 € (Nr. 1). OHG / Partnerschaftsgesellschaft: 15.000 € + 15.000 € je phG / Partner (Nr. 2). Genossenschaft: 60.000 € (Nr. 3). **Spätere Anmeldungen**, Wert je Tatsache nach § 105 Abs. 2, Abs. 4. Kapitalgesellschaft: 1 % des Stamm- / Grundkapitals, mindestens 30.000 € (Nr. 1). Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit: 60.000 € (Nr. 2). Personenhandelsgesellschaft / Partnerschaftsgesellschaft: 30.000 €, bei Eintritt / Ausscheiden von mehr als zwei phG / Partnern weitere 15.000 € je phG / Partner (Nr. 3). Einzelkaufmann / Genossenschaft: 30.000 € (Nr. 4). Höchstwert: 1 Mio. €, § 106. 0,5-Gebühr nach Nr. 24102 für vollständigen Entwurf.

Handelsregisteranmeldung Sonderfälle

§ 105 Abs. 5: Änderung der Anschrift und Anmeldungen ohne wirtschaftliche Bedeutung: 5.000 €. § 105 Abs. 6: UG mit Musterprotokoll = Mindestwert von 30.000 € gilt für Anmeldung der Gründung und von Satzungsänderungen, die innerhalb des Muster-

protokolls bleiben, nicht. 0,5-Gebühr nach Nr. 24102 für vollständigen Entwurf.

Hebegebühr

s. *Hinterlegung*

Heterologe oder homologe Insemination

§ 36 Abs. 2, Ausgangswert nach § 36 Abs. 3: 5.000 €. Unterhaltsregelung gesondert nach § 52. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Hinterlegung von Geld

Geschäftswert ist der Auszahlungsbetrag nach § 124 Satz 1. Bis 13 Mio. entsteht eine 1,0-Gebühr nach Nr. 25300. Darüber hinausgehende Auszahlungsbeträge werden mit 0,1 % angesetzt.

Hinterlegung von Kostbarkeiten

Geschäftswert ist der Wert der Wertpapiere und Kostbarkeiten. Bis zum Wert von 13 Mio. entsteht eine 1,0-Gebühr nach Nr. 25301. Darüber hinaus: 0,1 % des Wertes.

Hinterlegung von sonstigen Gegenständen

Öffentlich-rechtlicher Kostenvertrag nach § 126 Abs. 1 für Verwahrung von Sparbüchern, Quell-Codes, Tonträgern, Bürgschaftsurkunden etc.

Hypothek

s. *Grundsuld*

Identitätserklärung

Grundstücksbezeichnung nach § 28 GBO nach Vermessung nach § 36 Abs. 1 mit 20 bis 30 % des Grundstückswertes bzw. des Grundsuld Betrags. Eigenurkunde nach Nr. 25204 (Bezug: 0,5-Gebühr nach Nr. 21201 – Grundbucheklärung).

Inkrafttreten

GNotKG gilt für Verfahren und Geschäfte, die ab 01.07.2013 beantragt werden. Andere Vorgänge werden noch nach KostO abgerechnet, und zwar einschließlich Vollzug und Betreuung, § 136 Abs. 3.

Kaufvertrag

Austauschvertrag, § 97 Abs. 3: Höherer Wert von Leistung und Gegenleistung. **Sache**, § 47: Kaufpreis (Satz 1) und vorbehaltenen Nutzungen sowie vom Käufer übernommene Leistungen (Satz 2), mindestens der Verkehrswert (Satz 3). **Forderung**, § 97: wenn nicht beziffert, schätzen nach § 36. **GbR**, **oHG**, **Komplementäranteil**, § 38: Anteil am Aktivvermögen. **Erbteil**, § 38: Anteil am Nachlassvermögen ohne Schuldenabzug. **GmbH-Geschäftsanteil**, **Kommanditanteil**, § 54: buchwertkorrigiertes Eigenkapital, außer bei vermögensverwaltender GmbH/KG, für die der Anteil am Aktivvermögen maßgeblich ist, § 54 Satz 3. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Kirchenaustritt

Nichtvermögensrechtliche Angelegenheit nach § 36 Abs. 2; Ausgangswert nach § 36 Abs. 3: 5.000 €. Für vollständige Entwurfsfertigung 1,0-Gebühr nach Nr. 24101, mindestens 60 €.

Konzerninterne Anteilsübertragungen

Höchstgeschäftswert 10 Mio. € nach § 107 Abs. 2 außer bei überwiegend vermögensverwaltenden Gesellschaften.

Kraftloserklärung

s. *Grundsuldbrief – Kraftloserklärung*

Landwirtschaftsprivileg

§ 48: vierfacher Einheitswert. Nur bei Übergaben und Zuwendungen von Todes wegen. Erwerber muss natürliche Person sein und die unmittelbare Fortführung des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs mit Hofstelle beabsichtigen sowie damit einen wesentlichen Teil seiner Existenzgrundlage erwirtschaften. § 97 Abs. 3 – Gegenleistungsvergleich erforderlich.

Lastenfreistellung

Vollzug nach Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9. Gebühr nach Nr. 22110 bzw. Nr. 22111.

Lebenspartnerschaftsvertrag

s. *Ehevertrag*

Legalisation

Nr. 25207: 25 €. Wenn Überbeglaubigungen erforderlich sind
Nr. 25208: 50 €.

Legitimitätsprüfung

Nichtvermögensrechtliche Angelegenheit, § 36 Abs. 2. Ausgangswert § 36 Abs. 3: 5.000 €. 1,0-Gebühr nach Nr. 25104.

Leibrentenvertrag

§ 52: Kapitalisierter Jahresbetrag. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Liste

s. *Gesellschafterliste nach §§ 8, 40, 57 Abs. 3 GmbHG*

Löschungsbewilligung und/oder -antrag

Grundpfandrecht: § 53 Abs. 1 = Nennbetrag. Recht auf wiederkehrende Leistung: § 52 Abs. 6 Satz 2 = Restwert, wenn erloschen nach § 52 Abs. 6 Satz 4 = 0 €. Nacherbenvermerk: § 36 Abs. 1 = Schätzung nach wirtschaftlichem Wert. Vorkaufsrecht: § 51 Abs. 1 Satz 2 = halber Wert des Gegenstands; gegenstandslos gewordenes Vorkaufsrecht: § 51 Abs. 3 = 10 % des Gegenstandswertes. Vormerkung: § 45 Abs. 3 = voller Wert des gesicherten Rechts. 0,5-Gebühr nach Nr. 24102 für Entwurf. UB nach Nr. 25100, aber 20 € nach Nr. 25101 bei Löschungsantrag / Eigentümerzustimmung.

Mediation

Gebührenvereinbarung, § 126 Abs. 1 Satz 1.

Messungsanerkennung und Auflassung

Geschäftswert wie Kaufvertrag, § 47. 0,5-Gebühr nach Nr. 21101, wenn gleicher Notar. Kaufpreisnach- oder -rückzahlungsverpflichtung nach § 97 nach Differenzbetrag. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100. Immer verschiedene Beurkundungsgegenstände, §§ 86 Abs. 2, 94 Abs. 1.

Miet- /Pachtvertrag

§ 99 Abs. 1: Leistungen während gesamter Vertragsdauer, höchstens 20 Jahre. Bei unbestimmter Vertragsdauer: erste fünf Jahre. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Miteigentümerregelungen

s. *Aufhebungsausschluss; s. Benutzungsregelung*

Namenserklärung

§ 36 Abs. 2, Abs. 3: Ausgangswert 5.000 €. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200. Gesonderter Gegenstand neben Vaterschaftsanerkennung.

Nachgründungsbericht

Nach § 67 UmwG i.V.m. § 52 Abs. 3 AktG. Geschäftswert nach § 36 Abs. 1: 10 bis 40 % des Wertes für die Nachgründung. 1,0-Gebühr für Entwurf nach Nr. 24101.

Nachlassverzeichnis

§ 115: Aktivwert der verzeichneten Vermögensgegenstände. 2,0-Gebühr nach Nr. 23500.

Nebentätigkeit

Primär sind Vollzugs- und Betreuungsgebühren denkbar, wenn die Tätigkeit in den Katalogen der Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2, Nr. 22200 enthalten ist. Wegen Vorbemerkung 2.2 Abs. 2 nur nachrangig kommen Entwurfs- oder Beratungsgebühren nach Nrn. 24100 ff. und 24200 ff. in Betracht.

Nichtvaluierungserklärung

Vollzug nach Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9. Gebühr nach Nr. 22110 bzw. Nr. 22111.

Nießbrauchbestellung

§ 52: Kapitalisierter Jahreswert. Vertragliche Bestellung: 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Öffentlich-rechtlicher Kostenvertrag, § 126

Primär für Mediation und Schlichtung. Nach § 126 Abs. 1 Satz 2 aber auch anwendbar, wenn Tätigkeit ohne Zusammenhang zu gebührenpflichtigem Verfahren oder Geschäft. Mindestens Schriftform. Gegenleistung muss angemessen sein.

Pachtvertrag

s. *Miet- /Pachtvertrag*

Partnerschaftsregister

Erstanmeldung: 30.000 € + 15.000 € je Partner, § 105 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2. Spätere Anmeldung: 30.000 € je Tatsache, § 105 Abs. 2, Abs. 4 Nr. 3. 0,5-Gebühr für Beurkundung oder vollständigen Entwurf der Anmeldung nach Nrn. 21201, 24102, § 92 Abs. 2.

Patientenverfügung

Nichtvermögensrechtliche Angelegenheit, § 36 Abs. 2; Ausgangswert § 36 Abs. 3: 5.000 €. 1,0-Gebühr nach Nrn. 21200 bzw. 24201 bei Beurkundung bzw. vollständigem Entwurf, mind. 60 €. Derselbe Beurkundungsgegenstand wie Betreuungsverfügung, § 109 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Verschiedener Gegenstand zur Vorsorgevollmacht, § 110 Nr. 3.

Pfandfreigabe/Pfandentlassung

§ 44 Abs. 1 Satz 1: Wert des entlassenen Grundstücks, höchstens Nennbetrag des Grundpfandrechts. 0,5-Gebühr nach Nr. 21201 bzw. Nr. 24102.

Pfandunterstellung / Pfanderstreckung

§ 44 Abs. 1 Satz 1: Wert des einbezogenen Grundstücks, höchstens Nennbetrag des Grundpfandrechts. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200, wenn mit Unterwerfung, ansonsten 0,5-Gebühr Nr. 21201 bzw. Nr. 24102.

Pflichtteilsverzicht

Pflichtteilsquote aus Wert nach § 102 Abs. 1 bis Abs. 3, § 102 Abs. 4 Satz 2. Bei Pflichtteilsergänzungsansprüchen od. gegenständlichen Beschränkungen: Pflichtteilsquote aus dem Wert dieser Gegenstände. Eintrittswahrscheinlichkeit irrelevant. Liegen Voraussetzungen des § 1933 BGB vor: Ausgangswert 5.000 € nach § 36 Abs. 3. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Post- und Telekommunikationsauslagen

Nr. 32004: Auslagen in voller Höhe. Alternativ nach Nr. 32005 pauschal mit 20 % der Gesamtgebühren des Vorgangs, max. 20 €. Für jedes Verfahren / Geschäft gesondert, wobei Verfahren mit Vollzug und Betreuung als Einheit gelten.

Rangbescheinigung

§ 122: Voller Wert des beantragten Rechts. 0,3-Gebühr nach Nr. 25201.

Rangrücktritt

Wert des vortretenden Rechts, höchstens des zurücktretenden Rechts, § 45 Abs. 1. 0,5-Gebühr nach Nr. 21201 bzw. Nr. 24102.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit Wirkung zum 01.01.2014 für jede notarielle Kostenberechnung vorgeschrieben: „Gegen diese Kostenberechnung kann die Entscheidung des Landgerichts [...] schriftlich oder zur dortigen Niederschrift beantragt werden.“

Rechtswahl im Erbrecht

§ 104 Abs. 2: 30 % des Wertes nach § 102. Vorsorgliche Rechtswahl – auch nach ErbRVO – ohne Abschlag. Rechtswahlbestätigung nach § 36 Abs. 1 nur mit Teilwert (10 bis 30 %). Nach § 111 Nr. 4 sind Rechtswahlen immer ein besonderer Gegenstand und stets hinzuzurechnen, § 35 Abs. 1. Gebührensatz nach Hauptvorgang: 1,0 bei Testament nach Nr. 21200, 2,0 bei Erbvertrag nach Nr. 21100.

Rechtswahl im Familienrecht

§ 104 Abs. 2: 30 % des Wertes nach § 100. Vorsorgliche Rechtswahl ohne Abschlag. Rechtswahlbestätigung nach § 36 Abs. 1 nur mit Teilwert (10 bis 30 %). Nach § 111 Nr. 4 sind Rechtswahlen immer ein besonderer Gegenstand und stets hinzuzurechnen, § 35 Abs. 1. 2,0 – Gebühr nach Nr. 21100.

Reisekosten

Auslagenfähig nach Nrn. 32006 ff. nur bei Geschäftsreisen (Ziel außerhalb Amtssitz- bzw. Wohnortgemeinde des Notars). Kein Tagegeld (Nr. 32008) neben der Auswärtsgebühr (Nrn. 26002 f.).

Rückgabe eines Erbvertrags

§ 102 Abs. 1 bis Abs. 3 sind nach § 114 auf den Zeitpunkt der Rückgabe anzuwenden. 0,3-Gebühr nach Nr. 23100.

Sachgründungsbericht

10 bis 30 % vom Wert der Sacheinlagen, § 36 Abs. 1. 1,0-Gebühr nach Nr. 24101.

Satzungsbescheinigung

s. *Bescheinigung über den neuen Wortlaut der Satzung*

Schiedsklausel

Nach § 109 Abs. 1 derselbe Beurkundungsgegenstand (Durchführung). In gesonderter Urkunde nach § 36 Abs. 1 mit 10 bis 30 % vom Wert des Vertrages. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Schiffshypothek

s. *Grundschild*

Schiffsregisteranmeldung

§ 46: Verkehrswert des Schiffes. 0,5-Gebühr nach Nr. 24102.

Schlichtungsverfahren

Gebührenvereinbarung, § 126 Abs. 1 Satz 1.

Schließfachöffnung

Geschäftswert nach § 36 Abs. 1 aus angemessenem Teilwert der verschlossenen Gegenstände (30 bis 100 %). 1,0-Gebühr nach Nr. 21200. Geht es um ein Vermögensverzeichnis, richten sich der Geschäftswert nach § 115 und die Gebühr nach Nrn. 23500, 23502.

Schuldanerkenntnis

Nennbetrag der Schuld, § 97 Abs. 1. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200.

Serienentwurf

Hälfte des Wertes aller beabsichtigten Einzelgeschäfte, § 119 Abs. 2. Stundungsmöglichkeit der Gebühr bis zu einem Jahr, Vorbemerkung 2.4.1 Abs. 7. Anrechnung auf Abverkäufe nach Nr. 24103.

Siegelung zur Nachlasssicherung

Wert der versiegelten Gegenstände, § 115. 1,0-Gebühr, Nr. 23502.

Sorgerechtserklärung

Ausgangswert 5.000 €, § 36 Abs. 2, Abs. 3. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200. Gesonderter Gegenstand neben Vaterschaftsanerkennung.

Spaltung

Übergehendes Aktivvermögen, § 97, mindestens 30.000 €, höchstens 10 Mio. €, § 107 Abs. 1. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 für Aufspaltung/Abspaltung/Ausgliederung zur Neugründung, 2,0-Gebühr nach Nr. 21100 für Spaltung zur Aufnahme und für Beschlüsse.

Stiftungserrichtung

Zugesichertes Vermögen, § 97 Abs. 1, mindestens 30.000 €, höchstens 10 Mio. €, § 107 Abs. 1 Satz 1. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200, selbst wenn mit Einbringungsverpflichtung.

Stimmrechtsvollmacht

Nach Beteiligungsquote des Vollmachtgebers: Bezugswert ist das volle Kapital bei allgemeiner Stimmrechtsvollmacht oder halber Vorgangswert (z.B. Kapitalerhöhung) bei spezieller Vollmacht, § 98. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200.

Tauschvertrag

Höherer Wert der beiden Austauschleistungen, § 97 Abs. 3. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Teilung eines Grundpfandrechts

20 – 30 % vom Nennbetrag (§ 53 Abs. 1) des Grundpfandrechts, § 36 Abs. 1. 0,5-Gebühr nach Nr. 21201 bzw. Nr. 24102.

Teilungserklärung nach WEG

Voller Wert des Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerks, § 42 Abs. 1. Teilung nach § 3 WEG: 2,0-Gebühr nach Nr. 21100. Teilung nach § 8 WEG: 1,0-Gebühr nach Nrn. 21200 bzw. 24201, wenn Gemeinschaftsordnung enthalten; bei reinem Grundbuchantrag 0,5-Gebühr nach Nr. 21201 bzw. Nr. 24202.

Testament

1,0-Gebühr nach Nr. 21200. Geschäftswert s. *Erbvertrag*.

Testamentsvollstreckerzeugnis

s. *Eidesstattliche Versicherung*

Testamentsvollstreckung

Anordnung: neben Verfügung von Todes wegen als Durchführungserklärung nicht zu bewerten, § 109 Abs. 1. **Isoliert:** §§ 36 Abs. 1, 51 Abs. 2 analog = 30 % vom Bruttonachlasswert. **Auswechslung Testamentsvollstrecker:** §§ 36 Abs. 2, 65: 10 % vom Bruttonachlasswert.

Treuhandaufgabe

Betreuungsgebühr nach Nr. 22200 Nr. 3 aus vollem Verfahrenswert für Auflagen von am Beurkundungsverfahren Beteiligten. Nr. 22201 für Treuhandaufgaben Nichtbeteiligter (insb. abzulösender Gläubiger) aus dem vollen Wert des Sicherungsinteresses, § 113 Abs. 2.

Treuhandvertrag über Geschäftsanteil

Geschäftswert wie bei Übertragung des Geschäftsanteils. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Übergangsvorschriften

s. *Inkrafttreten*

Überlassung / Übergabe / Schenkung

Sache, § 46: Verkehrswert. **Erbbaurecht,** § 49 Abs. 2: 80 % von Grundstück und Bauwerk. **Forderung,** § 97: wenn nicht beziffert oder unsicher, schätzen nach § 36. **GbR, oHG, Komplementäranteil,** § 38: Anteil am Aktivvermögen. Wenn persönlich haftender Gesellschafter am Vermögen der KG nicht beteiligt ist: 3 bis 5 %. **Erbteil,** § 38: Anteil am Nachlassvermögen ohne Schuldenabzug. **GmbH-Geschäftsanteil, Kommanditanteil,** § 54: buchwertkorrigiertes Eigenkapital, außer bei vermögensverwaltender GmbH/KG, für die Anteil am Aktivvermögen maßgeblich ist, § 54 Satz 3. **Wohnungs- und Teileigentum,** §§ 49 Abs. 1, 46: Verkehrswert. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Übernahmeerklärung nach § 55 Abs. 1 GmbHG

Voller Wert, § 97 Abs. 1, bei Sacheinlage ohne Abzug von Verbindlichkeiten, § 38. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 bzw. Nr. 24101.

Übernehmerliste nach § 57 Abs. 3 Nr. 2 GmbH

s. *Gesellschafterliste*

UG (haftungsbeschränkt)

s. *Gesellschaftsgründung*. Nur bei Verwendung des Musterprotokolls gelten Mindestwerte aus § 105 bei Gründung und Satzungsänderung innerhalb der Grenzen des Musterprotokolls nicht, §§ 105 Abs. 6, 107, 108. Spezifische Mindestgebühren der Nrn. 21100, 21200, 21201 bzw. 24102 sind aber anwendbar.

Umgangsrecht

§ 36 Abs. 2, Ausgangswert nach § 36 Abs. 3: 5.000 €.

Umschreibung einer Vollstreckungsklausel

Wert der vollstreckbaren Ansprüche, § 118, also Grundschild nach § 53 Abs. 1 mit Nennbetrag bzw. Schuldanerkenntnis nach § 97 Abs. 1. Nr. 23803: 0,5-Gebühr.

Umwandlung

s. *Spaltung, s. Formwechsel, s. Verschmelzung, s. Vermögensübertragung, s. Verzichtserklärungen nach UmwG, s. Zustimmungsbeschluss nach UmwG*

Unbeschränkte Dauer

S. *wiederkehrende Leistungen*. Bsp.: Grunddienstbarkeit. Nießbrauch für juristische Person. Überbaurenten. Dauerwohnrecht auf unbestimmte Zeit.

Unbestimmte Dauer

S. *wiederkehrende Leistungen*. Bsp.: Kündbare Rechte und Leistungen. Rechte für bestimmte Zeit mit automatischer Verlängerung (etwa Gewinnabführungsverträge). Nießbrauch und beschränkte persönli-

che Dienstbarkeit für Personengesellschaften, die mit dem Tod eines Gesellschafters aufgelöst werden.

Unternehmensvertrag

Nach zu erwartender Gewinn- / Verlustabführung während der Vertragslaufzeit, § 52. Bei automatischer Verlängerung: 10facher Jahreswert, § 52 Abs. 3 Satz 2. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100. Zustimmungsbeschluss ebenso, § 108 Abs. 2.

Unterschriftsbeglaubigung

s. *Beglaubigung einer Unterschrift*

Unzeitgebühr

Nr. 26000: Tätigkeit des Notars auf Verlangen eines Beteiligten an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie vor 8 Uhr und nach 18 Uhr bzw. an Samstagen nach 13 Uhr: zusätzlich 30 % der Gebühr, höchstens 30 €.

Vaterschaftsanerkennung

Gebührenfrei nach Vorbemerkung 2 Abs. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG. Auslagen werden erhoben, ebenso Gebühren für Sorgerechtsklärungen oder Namenbestimmungen.

Vereinsregisteranmeldung

§ 36 Abs. 2, oft Ausgangswert nach § 36 Abs. 3: 5.000 € je Tatsache, aber je nach Vereinsvermögen auch Vielfache davon. 0,5-Gebühr für Beurkundung oder vollständigen Entwurf der Anmeldung nach Nrn. 21201, 24102, § 92 Abs. 2. Mindestgebühr: 30,00 €.

Verlosung

Wert der verlostene Gegenstände, §§ 97, 36. 2,0-Gebühr nach Nr. 23200. Beschränkt sich die Amtstätigkeit auf die Protokollierung des Ergebnisses: 1,0-Gebühr nach Nr. 21200.

Vermächtniserfüllung

Verkehrswert des Gegenstandes, §§ 97, 46. 1,0-Gebühr nach Nr. 21102 für Auflassung bei notarieller Verfügung von Todes wegen, ansonsten 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Vermögensübertragung nach §§ 174 ff. UmwG

Aktivvermögen des übergehenden Rechtsträgers, § 97, mindestens 30.000 €, höchstens 10 Mio. €. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Vermögensverwaltende Gesellschaft

Bewertung mit Anteil am Aktivvermögen der Gesellschaft, §§ 54 Satz 3, 38. Ferner gilt Privileg für konzerninterne Anteilsübertragung nach § 107 Abs. 2 nicht.

Vermögensverzeichnis

s. *Nachlassverzeichnis*

Verpfändung

Betrag der Forderung oder niedrigerer Wert des Pfandobjekts, § 53 Abs. 2. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100 bei Vertrag.

Veräußerungsverpflichtung

Wert des betroffenen Gegenstandes, § 51 Abs. 1 Satz 1. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100 bei Vertrag.

Verschmelzung

Aktivvermögen des übertragenden Rechtsträgers, § 97, mindestens 30.000 €, höchstens 10 Mio. €. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Versicherung an Eides statt

s. *eidesstattliche Versicherung*

Vertragsangebot

s. *Angebot*

Vertretungsbescheinigung

Nr. 25200: 15 € je eingesehenem Registerblatt.

Verwahrung

s. *Hinterlegung*

Verwalternachweis

Unterschriftsbeglaubigung unter Beschluss der Wohnungseigentümersversammlung: 20 € Festgebühr nach Nr. 25101.

Verwaltervertrag

s. *Dienstvertrag*

Verwalterzustimmung

Halber Wert des betroffenen Rechtsgeschäfts, § 98 Abs. 1. Vom Wert des Kaufvertrags sind ggf. bewegliche Gegenstände etc. abzuziehen. 1,0-Gebühr nach Nr. 24101 für Entwurf, wenn nicht Vollzugstätigkeit. UB ohne Entwurf nach Nr. 25100 mit 0,2-Gebühr.

Verweisungsurkunde

s. *Bezugsurkunde*

Verzicht auf Erb- oder Pflichtteilsansprüche

s. *Erbverzicht*; s. *Pflichtteilsverzicht*

Verzichtserklärungen nach dem UmwG

Derselbe Gegenstand wie Umwandlungserklärungen, § 109, aber verschiedener Gegenstand zu Beschlüssen, § 110 Nr. 1. 10 – 20 % des Wertes, § 36 Abs. 1. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200.

Vollmacht

Bestimmtes Rechtsgeschäft: dessen halber Geschäftswert, § 98 Abs. 1. **Allgemeine:** Ermessen unter Berücksichtigung von Umfang von Vermögen des Vollmachtgebers; Generalvollmacht deshalb mit halbem Aktivvermögen des Vollmachtgebers. **Vorsorgevollmacht** mit Rückbehalt der Ausfertigung des Bevollmächtigten: weitere Reduzierung auf bis zu 30% des Aktivvermögens denkbar. **Bankvollmacht:** halbes aktuelles Guthaben. **Registervollmacht Kommanditist:** einfache KG-Einlage, mindestens 30.000 €. **Beitritt GbR:** halber Wert des künftigen Anteils am GbR-Vermögen, oder, wenn höher, halber Wert der Einlage. **Stimmrecht:** Anteil am vollen Kapital bzw. halber Vorgangswert (z.B. Kapitalerhöhung) bei spezieller Vollmacht. **Höchstwert:** 1 Mio. €. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200.

Vollmachtswiderruf

Wie Vollmacht, § 98 Abs. 5. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 bzw. Nr. 24101. Veranlassung und Kontrolle der Zustellung ist Betreuungstätigkeit nach Nr. 22200 Nr. 5.

Vollstreckbare Ausfertigung

s. *Umschreibung einer Vollstreckungsklausel*

Vollstreckbarerklärungen

Schiedsspruch: 2,0-Gebühr nach Nr. 23801 aus dem Wert der Ansprüche, § 118. **Anwaltsvergleich:** 60 € nach Nr. 23800. Bestätigung nach § 1079 ZPO: 15 €. **Vollstreckbarerklärung** nach § 55 Abs. 3 AVAG oder nach § 35 Abs. 3 AUG: 240 €. **Bescheinigung** nach § 56 AVAG oder § 71 Abs. 1 AUG: 15 €. S. auch *Umschreibung einer Vollstreckungsklausel*, s. *Zwangsvollstreckungsunterwerfung*

Vollzugsgebühr

Katalog nach Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2. 0,5-Gebühr nach Nr. 22110, wenn zugrunde liegender Vorgang 2,0-Gebühr auslöste, ansonsten 0,3-Gebühr nach Nr. 22111. 50 € je Tätigkeit nach Nr. 22112 in den Fällen der Nrn. 1 und 2 der Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2, wenn keine anderen Vollzugstätigkeiten vorliegen und Nr. 11 nicht eingreift. **Gesellschafterliste** nach Nr. 22113 höchstens 250 €. **Immer gesondert XML-Strukturdaten:** Nrn. 22114 bzw. 22125. **Bloße Übermittlungstätigkeit:** 20 € nach Nr. 22124, wenn Notar keine Beurkundungs- oder Entwurfsgebühr erhalten hat.

Vorbehaltsgüterklärung bei Gütergemeinschaft

Aktivwert des Gegenstands, § 100 Abs. 2, höchstens modifiziertes Reinvermögen nach § 100 Abs. 1. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Vorkaufsrecht

Halber Wert des Gegenstandes, § 51 Abs. 1 Satz 2. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100 bei Vertrag, 0,5-Gebühr nach Nr. 21201 bzw. Nr. 24102 bei Entwurf.

Vorsorgevollmacht

s. *Vollmacht*

Vorvertrag

Geschäftswert wie der in Aussicht genommene Vertrag, § 51 Abs. 1 Satz 1. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Wärmelieferungsvertrag

Kapitalisierter jährlicher Wärmegrundpreis, § 52. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Wechselprotest

Wechselsumme, § 97. 0,5-Gebühr nach Nr. 23400.

Wertsicherungsklausel

Bei wiederkehrenden Leistungen unbeachtlich, § 52 Abs. 7.

Widerruf einer Vollmacht

s. *Vollmachtswiderruf*

Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments

Wert wie für Verfügung von Todes wegen, § 102 Abs. 5, allerdings im Zeitpunkt der Widerrufserklärung, § 96. 0,5-Gebühr nach Nr. 21201. Veranlassung und Überprüfung der Zustellung ist Beurteilungstätigkeit nach Nr. 22200 Nr. 5.

Wiederkaufsrecht

s. *Vorkaufsrecht*

Wiederkehrende Leistungen

§ 52. Bestimmte Dauer: Summe der Jahreswerte, höchstens 20 Jahre. Unbestimmte Dauer (Wegfall gewiss, Zeitpunkt ungewiss): 10facher Jahreswert. Unbeschränkte Dauer (Wegfall nicht abzusehen): 20facher Jahreswert. Auf Lebenszeit: Vervielfältiger nach Lebensalter des Berechtigten. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100, wenn Vertrag.

Wirksamkeitsbescheinigung

Betreuungstätigkeit nach Nr. 22200 Nr. 1: 0,5-Gebühr aus dem vollen Verfahrenswert, § 113 Abs. 1.

Wirksamkeitsvermerk

Bewilligung anstelle Rangrücktritts zur Vermeidung von Mehrkosten beim Grundbuchamt ist derselbe Beurkundungsgegenstand wie Kaufvertrag oder Grundschuld, § 109 Abs. 1. Nachträgliche Bewilligung: 10 – 20 % aus Nennbetrag der Grundschuld; 0,5-Gebühr nach Nrn. 21201, 24102.

Wohnungseigentum

Begründung: s. *Teilungserklärung nach WEG*. Übertragung: §§ 49 Abs. 1, 46, 47: Verkehrswert, Kaufpreis. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100. Inhaltsänderung: § 36 Abs. 1 = je nach Umfang. 0,5-Gebühr nach Nr. 21201 / Nr. 24102. Bei Änderung der Miteigentumsanteile verschiedener Eigentümer: Verkehrswert des übertragenen Anteils, §§ 97, 49, 46, 47. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100. Bei Vereinigung von Einheiten desselben Eigentümers: § 36 Abs. 1 – Schätzwert von 20 – 30 % des Verkehrswerts der zu vereinigenden Einheiten. 0,5-Gebühr nach Nr. 21201 / Nr. 21402.

Verfügungsbeschränkung aus § 12 Abs. 4 WEG

30 % des Verkehrswertes des Grundstücks mit Gebäude, § 51 Abs. 2. 0,2-Gebühr nach Nr. 25100 für UB ohne Entwurf unter Protokoll der WEG, das bspw. den Aufhebungsbeschluss enthält – nicht Nr. 25101. Einreichung beim Grundbuchamt: 20 € nach Nr. 22124, wenn Antrag nicht entworfen werden muss, andernfalls Nr. 24102.

Verpflichtung zur Aufteilung nach WEG

Neben Kaufvertrag gesonderter Beurkundungsgegenstand, § 86 Abs. 2. Voller Verkehrswert des Grundstücks und des bestehenden oder zu errichtenden Bauwerks, §§ 97, 42 Abs. 1. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Versorgungsausgleich

Geschäftswert nach § 36 Abs. 1. Bei Ausschluss nach § 97 Abs. 3 analog: maßgeblich sind die Anrechte der Person mit den höheren Kapitalwerten. Geschäftswert ist davon die Hälfte; ohne Anhalts-

punkte Ausgangspunkt der Schätzung 5.000 € (§ 36 Abs. 3). 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Vorzeitige Beendigung

s. *Zurücknahme eines Beurkundungsauftrags*

Wohnungserbbaurecht

s. *Erbbaurecht*

XML-Strukturdaten

Nr. 22114: 0,3-Gebühr, wenn Notar Beurkundungs- oder Entwurfsgebühr für Anmeldung erhalten hat, andernfalls Nr. 22125: 0,6-Gebühr, höchstens jeweils 250 €. Entsteht neben Vollzugsgebühr. Besonderer Auftrag der Beteiligten für elektronischen Vollzug nicht erforderlich, Vorbemerkung 2.2 Abs. 1. Entsteht in Grundbuch- und Handelsregistersachen. Zweifelhaft für Übermittlung der Registrierung im Zentralen Testamentsregister / Vorsorgeregister.

Zeichnungsschein gemäß § 185 Abs. 1 AktG

Nennbetrag der gezeichneten Aktien oder, wenn höher, der Ausgabebetrag, § 97. 1,0-Gebühr nach Nr. 24101.

Zitiergebot, § 19

Wirksamkeitsvoraussetzungen in § 19 Abs. 1 (Unterschrift des Notars, Mitteilung an Kostenschuldner) und Abs. 2 (Vorgangsbezeichnung, Nummern des KV, Geschäftswert, Gebühren-/Auslagenbetrag). Sonstige Anforderungen in § 19 Abs. 3 (Bezeichnung Kostentatbestand, Wertvorschriften, Zusammensetzung Geschäftswert bei mehreren Gegenständen).

Zurücknahme eines Beurkundungsauftrags

Reduzierung der mit Beurkundungsauftrag bereits entstandenen Beurkundungsgebühren auf 20 €, Nr. 21300. Wenn Rücknahme nach persönlicher oder schriftlicher Beratung durch Notar: auf Beratungsgebühren. Nach Entwurfsübermittlung: auf Entwurfsgebühren; besonderer Entwurfsauftrag nicht erforderlich.

Zusammenstellen des Wortlauts der neuen Satzung

Gebührenfrei. S. auch *Bescheinigung über den neuen Wortlaut der Satzung*

Zusatzgebühr

s. *Auswärtsgebühr, s. Unzeitgebühr, s. fremde Sprache*

Zustimmung

Zustimmungserklärung eines Vertragsteils, eines Mitberechtigten, z.B. Ehemann bei Gütergemeinschaft, des Ehegatten nach § 1365 BGB, des Nacherben zur Verfügung des Vorerben, des Verwalters zum Verkauf einer Wohnung nach § 12 WEG, eines Mittestamentsvollstreckers: alle wie Vollmacht: § 98 = halber Wert des betroffenen Rechtsgeschäfts. 1,0-Gebühr nach Nr. 21200. Vorrang der Vollzugsgebühr Nrn. 22110 f. (Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5). Zustimmungsbeschluss: voller Wert des betroffenen Rechtsgeschäfts, § 108 Abs. 2. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

Zustimmungsbeschluss nach UmwG

Nach Wert des Umwandlungsvorgangs, § 108 Abs. 2. Mindestens 30.000 €, höchstens 5 Mio. €, § 108 Abs. 5.

Zustimmung zur Schuldübernahme durch Gläubiger

Vollzugstätigkeit nach Vorbemerkung 2.2.1.1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8. Vollzugsgebühr nach Nr. 22110. Geschäftswert nach § 112.

Zuwendungsverzicht nach § 2352 BGB

Wert der Zuwendung im Verzichtszeitpunkt, § 96. 2,0-Gebühr nach Nr. 21100.

ZVR-Registrierung

20 € für Übermittlung an Bundesnotarkammer, falls Notar keine Gebühr für Entwurf oder Beurkundungsverfahren erhält, Nr. 22124.

Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Derselbe Gegenstand wie Begründung des Anspruchs, § 109 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4. In gesonderter Urkunde: 1,0-Gebühr nach Nr. 21200 aus Geschäftswert wie Anspruch, § 97. Räumungspflicht nach § 36 Abs. 1: Bruttojahresmiete.